

Vertreterversammlung der KZV BW Stuttgart, 24. und 25. Juni 2022

Resolution „Telematikinfrastruktur (TI)“

Telematikinfrastruktur (TI) hat sich zu einem Reizwort in den Praxen entwickelt. Die per Gesetz verfügte Pflicht zur Anbindung unter Androhung von Zwangsgeldern, eine unvollständige Refinanzierung und zusätzliche personelle Belastung der Praxisabläufe ohne spürbaren Mehrwert im täglichen Praxisablauf haben zu einem hohen Frustrationslevel geführt.

Die Einführung von unausgereiften Anwendungen per Gesetz, die zeitlich unsichere Weiterentwicklung der softwarebasierten TI 2.0 und die aktuelle Notwendigkeit des Konnektorenaustauschs tragen nicht dazu bei, die Akzeptanz der TI in den Praxen zu erhöhen.

Zahnärztinnen und Zahnärzte haben unter Beweis gestellt, dass sie der Digitalisierung der Praxisabläufe aufgeschlossen gegenüberstehen. Vor diesem Hintergrund stellt der Berufsstand folgende Forderungen auf:

1. Vor der Einführung neuer Anwendungen muss ein verbindliches Testkonzept erstellt werden, das unter Einbeziehung von Testpraxen in Modellregionen die Praxistauglichkeit sicherstellt.
2. Hard- und Softwarefirmen müssen im Vorfeld bei der Entwicklung neuer Anwendungen mit einbezogen werden.
3. Der Austausch der Konnektoren muss für die Praxen reibungslos organisiert und vollumfänglich finanziert sein.
4. Die Verantwortung für den Datenschutz kann nur soweit reichen, wie die Praxen ihn beeinflussen können. Dies bedarf einer gesetzlichen Klarstellung.

Vor wegweisenden Entscheidungen zur Weiterentwicklung der TI müssen diese Forderungen erfüllt sein.

Die Weiterentwicklung der TI muss danach ausgerichtet sein, die medizinische/zahnmedizinische Versorgung zu unterstützen und gleichzeitig die Praxisabläufe zu vereinfachen und nicht zu belasten.

Eine Neuausrichtung der Gematik ist für die technische Umsetzung der von der Gesundheitspolitik gewünschten IT-Strategie, eine gute Versorgung mithilfe digitaler Innovationen sicherzustellen und eine Vernetzung des Gesundheitswesens zu erreichen, unabdingbar. Verbindliche Zulassungs- und Zertifizierungsregelungen sind zu entwickeln, nach denen die Gematik ihre Verantwortung und Aufgabe im Sinne einer Projektleitung wahrnimmt, verbunden mit einem realistischen Zeitplan. Die Dominanz des BMG bei Gematik-Entscheidungen kann kein Zukunftsmodell sein. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht die Chance, die Akzeptanz der TI in den Praxen zu erhöhen.

Beschlüsse

Beschluss zu TOP 4 – Dauerhafte Aufhebung der Obergrenzen in der vertragszahnärztlichen Versorgung über das Jahr 2022 hinaus

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Vertreterversammlung der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, die in § 85 Abs. 2 Satz 7 SGB V enthaltene Pflicht der Gesamtvertragspartner, Ausgabenvolumina zu vereinbaren, auch über das Jahr 2022 hinaus aufzuheben.

Begründung:

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Vorgabe nach § 85 Abs. 2 Satz 7 SGB V, dass bei Vereinbarung einer Einzelleistungsvergütung der Betrag des Ausgabenvolumens zu bestimmen ist, außer Kraft gesetzt.

Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen im vertragszahnärztlichen Versorgungsbereich die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung nicht negativ beeinträchtigen. Vielmehr ist der prozentuale Anteil der vertragszahnärztlichen Ausgaben an den GKV-Gesamtausgaben über die Jahre kontinuierlich gesunken, obwohl der vertragszahnärztliche Leistungskatalog der GKV ausgeweitet wurde. Daher gab und gibt es keine Notwendigkeit, höchstzulässige Ausgabenvolumina in der vertragszahnärztlichen Versorgung festzulegen. Gerade den jungen Vertragszahnärztinnen und -zahnärzten kann so finanzielle Planungssicherheit und ein für die künftige flächendeckende vertragszahnärztliche Versorgung dringend erforderlicher Anreiz zur Niederlassung in eigener Praxis vermittelt werden.

Beschluss zu TOP 4 – Verbesserung der zahnärztlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Vertreterversammlung der KZV Baden-Württemberg fordert den Gesetzgeber auf, die zahnärztliche Versorgung von Menschen mit Behinderung in den folgenden Punkten zu verbessern:

1. Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V nicht nur mit Pflegeeinrichtungen, sondern auch mit Behinderteneinrichtungen.
2. Beteiligung der Vertragszahnärzteschaft an Medizinischen Behandlungszentren (MZEB) nach § 119c SGB V zur koordinierten interdisziplinären Diagnostik und Erstversorgung von Menschen mit Behinderungen.
3. Extrabudgetäre Vergütung der erforderlichen ambulanten Anästhesien für Menschen mit Behinderungen ohne Gegenrechnung mit der Gesamtvergütung der Anästhesisten.
4. Schaffung eines adäquaten zahnärztlichen Gebührenrahmens für die stationäre Versorgung von Menschen mit Behinderungen.
5. Schaffung ausreichender stationärer Behandlungskapazitäten für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte.
6. Aufwandsgerechte Vergütung der Behandlung schwerstbehinderter Menschen.

Begründung:

Die derzeitige Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen gestaltet sich in mehrfacher Hinsicht durch rechtliche Rahmenbedingungen sehr unbefriedigend.

Ad 1.

Immer wieder fragen Behinderteneinrichtungen nach dem Abschluss für Kooperationsverträge gemäß § 119b SGB V nach. Die unter medizinischen und Versorgungsaspekten völlig unbefriedigende Antwort darauf lautet, dass Behinderteneinrichtungen bisher von diesen wichtigen Präventionsangeboten ausgeschlossen sind.

Ad 2.

Die MZEB sollen den Menschen mit schweren Behinderungen helfen, ihre medizinische Versorgung interdisziplinär und sektorenübergreifend sinnvoll zu koordinieren. Eine Beteiligung der Zahnärzteschaft an den seitens der KVen zugelassenen MZEB erscheint unter diesem Gesichtspunkt unverzichtbar in Anbetracht der hohen Prävalenz von odontogenen Erkrankungen bei diesen Menschen.

Ad 3.

§ 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V ist zwar festgelegt, dass Anästhesien bei Menschen mit schweren Behinderungen von der Höhe ungekürzt und in der Menge unbegrenzt dem erbringenden Anästhesisten ausgezahlt werden müssen, diese Leistungen werden jedoch der Gesamtvergütung aller Anästhesisten dann wieder entnommen. Die sich daraus ergebende verringerte Motivation der Anästhesisten zur Durchführung dieser Narkosen führt im Versorgungsalltag zu einem akuten Mangel an Anästhesiemöglichkeiten.

Ad 4.

Es gibt im stationären Bereich keinerlei Gebührenpositionen oder DRGs für die konservierende, parodontologische oder prothetische Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Abgedeckt ist lediglich die chirurgische Versorgung. Auch dieser Patientenkreis hat Anspruch auf eine befundadäquate Therapie im Rahmen des Versorgungsspektrums der Zahnmedizin und nicht nur auf die Entfernung von Zähnen.

Ad 5.

Viele schwer und schwerstbehinderte Patienten sind aufgrund ihres Allgemeinzustandes nur stationär zahnärztlich zu therapieren. Es gibt keine rechtlichen Voraussetzungen für niedergelassene Zahnärzte, mit Hilfe von Belegbetten, wie Facharztgruppen auch, derartige Behandlungen durchzuführen.

Ad 6.

Die Behandlung schwerstbehinderter Patienten ist in keiner Weise mit der alltäglichen Versorgung von Patienten in der zahnärztlichen Praxis vergleichbar, weder vom Schwierigkeitsgrad her, noch vom Zeitaufwand. Dieser Umstand wird bisher vom geltenden gesetzlichen Gebührenrahmen in keiner Weise berücksichtigt. Diese Menschen haben auch einen Anspruch auf eine aufwandsadäquate Vergütung ihrer zahnärztlichen Behandlung und sollten nicht nur auf das moralisch ethische Verantwortungsgefühl der sie behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte angewiesen sein.

Beschluss zu TOP 6 – Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Vertreterversammlung der KZV BW fordert die KZBV dazu auf, die Bundesmantelverträge bezüglich des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens wie folgt zu ändern und ergänzen:

Die Beantragung von bewilligungspflichtigen Leistungen bei den Krankenkassen im elektronischen Verfahren ist für die Zahnarztpraxen nicht verpflichtend.

Begründung:

Die Vertreterversammlung der KZV BW lehnt die verpflichtende Anwendung des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens ab. Das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren greift erheblich in die Verwaltungsabläufe und die Arzt/Patientenbeziehung ein. Insbesondere im Bereich Zahnersatz werden Verwaltungsabläufe wie Prüfung der Zuschusshöhe und Bonusberechtigung in die Zahnarztpraxen verlagert. Die Form des Antragsverfahrens sollte deshalb in Zukunft durch die jeweilige Praxis gewählt werden können.

Beschluss zu TOP 7 a) – Änderung der Satzung der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Satzung der KZV BW wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 lit. I) wird nach „Aufwandsentschädigungen“ ein Punkt ergänzt und folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere regeln die Reisekostenordnung und die Aufwandsentschädigungsordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen werden; diese Ordnungen werden als Anlagen Satzungsbestandteil“
2. In § 8 Abs. 1 werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „, der bspw. einer Durchführung der Sitzung in Präsenz entgegensteht,“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Schutz der Mitglieder der Vertreterversammlung bei einer Beschlussfassung in Präsenz nicht gewährleistet werden kann. Ein wichtiger Grund kann auch gegeben sein, wenn die Beschlussfassung nicht ohne Schaden oder Gefahr für die Funktionsfähigkeit der KZV BW bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann. Wird eine Sitzung mittels elektronischer Medien durchgeführt, so ist die Sitzung über die gesamte Sitzungsdauer zeitgleich mit Bild und Ton an alle Orte, an denen sich die Mitglieder aufhalten, zu übertragen.“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 7.

c) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Vorsitzende der Vertreterversammlung entscheidet, ob die Sitzung in Präsenz oder mittels elektronischer Medien durchgeführt wird. Ein Antrag auf Durchführung mittels elektronischer Medien kann von der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden; der Vorsitzende der Vertreterversammlung trifft die Entscheidung hierüber unter Abwägung aller Interessen.“

3. In § 12 Abs. 4 lit b) wird folgender Halbsatz nach dem Semikolon eingefügt:

„im Fall einer Videokonferenz findet eine geheime Abstimmung nicht statt, soweit nicht durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass nur die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung abstimmen;“

4. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfbericht wird zur Einsicht für die Mitglieder KZV BW vierzehn Tage lang elektronisch zugänglich gemacht. Es besteht für Mitglieder die Möglichkeit, Bemerkungen und Einwendungen vorzubringen oder zu erheben. Diese sind der Vertreterversammlung vorzulegen.“

Beschluss zu TOP 7 b) – Änderungen der Geschäftsordnung der VV der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KZV BW wird wie folgt gefasst:

"Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung an einem geeigneten Ort oder z. B. als Videokonferenz einberufen."

Beschluss zu TOP 7 c) – Sitzungen im Hybridformat

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Der Satzungsausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob eine Satzungsänderung möglich ist hinsichtlich der Durchführung von Sitzungen der Gremien im Hybridformat unter Berücksichtigung technischer und rechtlicher Voraussetzungen.

Begründung:

Die Durchführung von Sitzungen im Hybridformat – insbesondere bei kleineren Gremien – ermöglicht eine zukunftsweisende, nachhaltige, ökonomische und familienfreundliche Gestaltung von Sitzungen.

Beschluss zu TOP 8 – Festsetzung des Mitgliederbeitrags für die Abrechnung von Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung für das Haushaltsjahr 2022

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Der Beitrag für die Abrechnung von COVID-19-Schutzimpfungsleistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung wird wie folgt festgesetzt:

1,34 % der jeweiligen abgerechneten Leistungen nach der CoronaimpfV.

Beschluss zu TOP 9 – Wahl der Mitglieder des gemeinsamen (zentralen) Beschwerdeausschusses und der Kammern des gemeinsamen Beschwerdeausschusses für die Amtsperiode vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als zahnärztliche Mitglieder der Kammern des gemeinsamen Beschwerdeausschusses und des gemeinsamen (zentralen) Beschwerdeausschusses und deren Stellvertreter werden gem. § 7 Abs. 1 lit. o) der Satzung der KZV BW i. V. m § 1 WiPrüfVO, § 8 der Prüfvereinbarung vom 09.11.2020 und § 6 der Errichtungsvereinbarung vom 22.06.2017 bestellt:

Zahnärztliche Mitglieder der Kammern des Beschwerdeausschusses:

<p>1. Kammer Freiburg</p>	<p>Mitglieder: Dr. Bertolt Wagner Herdstr. 15 78166 Donaueschingen</p> <p>Dr. Johannes Bernhard Kleimann Gottenheimerstr. 15 79268 Bötzingen</p> <p>Dr. Simone Hauer Am Marktplatz 8 77704 Oberkirch</p>	<p>Stellvertretende Mitglieder: N.N.</p> <p>Dr. Thilo Fechtig Mangenstr. 4 79793 Wutöschingen</p> <p>Dr. Ralf Reichle Tuttlinger Str. 1 78628 Rottweil</p>	<p>Stellvertretende Mitglieder: Dr. Dr. Jens Kuschnierz Alte Bahnhofstr. 10/2 77933 Lahr</p>
<p>2. Kammer Karlsruhe</p>	<p>Mitglieder: Dr. Ralph Beuchert Rheingoldplatz 1 68199 Mannheim</p> <p>Dr. Ludwig Groß Steubenstr. 102/104 68199 Mannheim</p> <p>Dr. Ralf Götz Hauptstr. 88 76684 Östringen</p>	<p>Stellvertretende Mitglieder: Dr. Carola Unglaube-Höpfner Wieblinger Str. 41 69214 Eppelheim</p> <p>Dr. Clemens Schopp Bismarckstr. 6 76437 Rastatt</p> <p>Mund-, Kiefer- Gesichtschirurgen: Prof. Dr. Dr. Hannes Peter Schierle Eisenlohrstr. 32 76135 Karlsruhe</p>	<p>Dr./Univ. Turin Peter Spengler Hans-Böckler-Str. 3 68161 Mannheim</p> <p>Dr. Dr. Jens Bodem Franz-Knauff-Str. 2-4 69115 Heidelberg</p> <p>KFO-Fachzahnarzt: Dr. Wolfgang Grüner Kreuzstr. 22 76133 Karlsruhe</p>

<p>3. Kammer Stuttgart</p>	<p>Mitglieder: Dr. Gudrun Kaps-Richter Hohenloher Str. 1 74081 Heilbronn</p> <p>Dr. Axel Altvater M.Sc. Sindelfinger Str. 33 71069 Sindelfingen</p> <p>Dr. Jörn Dobler Bergstr. 18 89518 Heidenheim</p>	<p>Stellvertretende Mitglieder: Dr. Jutta Betas Haldenstr. 11 70736 Fellbach</p> <p>Dr. Daniela Wörz Wächterstr. 10 71672 Marbach</p> <p>Dr. Matthias Ley Hospitalstr. 26 71634 Ludwigsburg</p>	<p>Mund-, Kiefer- Gesichtschirurg: Dr. Thomas Ermich Solitudestr. 74 71638 Ludwigsburg</p> <p>KFO-Sachverständiger: Dr. Thomas Miersch Mörikestr. 2 73728 Esslingen</p>
<p>4. Kammer Tübingen</p>	<p>Mitglieder: Dr. Klaus-Peter Hermes Am Burghof 6 72411 Bodelshausen</p> <p>Dr. Steffen Obergfell Hauptstr. 44 72770 Reutlingen</p> <p>Dr. Stefan Schupp Bahnhofstr. 13 88069 Tettngang</p>	<p>Stellvertretende Mitglieder: Dr. Werner Ströbele Markdorferstr. 2 88697 Bermatingen</p> <p>Dr. Thomas Riedmann Obere Wässere 1 72764 Reutlingen</p> <p>Dr. Wolfram Widmaier Donaustr. 4 89073 Ulm</p>	

Zahnärztliche Mitglieder des gemeinsamen (zentralen) Beschwerdeausschusses:

	<p>Mitglieder: Dr. Simone Hauer Am Marktplatz 8 77704 Oberkirch</p> <p>Dr. Ralph Beuchert Rheingoldplatz 1 68199 Mannheim</p> <p>Dr. Gudrun Kaps-Richter Hohenloher Str. 1 74081 Heilbronn</p> <p>Dr. Klaus-Peter Hermes Am Burghof 6 72411 Bodelshausen</p>	<p>Stellvertretende Mitglieder: Dr. Johannes Bernhard Kleimann Gottenheimerstr. 15 79268 Bötzingen</p> <p>Dr. Ludwig Groß Steubenstr. 102/104 68199 Mannheim</p> <p>Dr. Axel Altvater M.Sc. Sindelfinger Str. 33 71069 Sindelfingen</p> <p>Dr. Werner Ströbele Markdorferstr. 2 88697 Bermatingen</p>	
--	---	--	--

Beschluss zu TOP 10 – Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss bei der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Stuttgart, gem. § 7 Abs. 1 lit. p) und § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. Ziffer 2 und 7 Satz 4 der zwischen KZV BW sowie AOK BW, BKK Landesverband Süd und Knappschaft geschlossene PEA-Vereinbarung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Stuttgart wird

Frau Dr. Irina Przybille, Haldenrainstr. 66, 70437 Stuttgart

benannt.

Begründung:

Herr Dr. Detlef Rieger hat seine Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses zum 31.12.2021 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Frau Dr. Irina Przybille hat sich zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Beschluss zu TOP 11 – Benennung eines Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss I bei der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg, gem. § 7 Abs. 1 lit. p) und § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. Ziffer 2 und 7 Satz 4 der zwischen KZV BW sowie AOK BW, BKK Landesverband Süd und Knappschaft geschlossene PEA-Vereinbarung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg wird

Herr Dr. Jens Philipp Temme, Platanenweg 7, 79312 Emmendingen

benannt.

Begründung:

Herr Dr. Engelbert Koch hat seine Tätigkeit als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I zum 31.01.2022 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Herr Dr. Jens Philipp Temme hat sich zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Beschluss zu TOP 11 – Benennung eines Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss I bei der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg, gem. § 7 Abs. 1 lit. p) und § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. Ziffer 2 und 7 Satz 4 der zwischen KZV BW sowie AOK BW, BKK Landesverband Süd und Knappschaft geschlossene PEA-Vereinbarung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg wird

Frau Dr. Natividad Morente, Marktplatz 17, 78054 VS-Schwenningen

benannt.

Begründung:

Herr Dr. Dietmar Jäckle hat seine Tätigkeit als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I zum 31.01.2022 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Frau Dr. Natividad Morente hat sich zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Beschluss zu TOP 11 – Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss I bei der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg, gem. § 7 Abs. 1 lit. p) und § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. Ziffer 2 und 7 Satz 4 der zwischen KZV BW sowie AOK BW, BKK Landesverband Süd und Knappschaft geschlossene PEA-Vereinbarung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg wird

Herr Dr. Jan Reichmann, Bahnhofplatz 1, 79713 Bad Säckingen

benannt.

Begründung:

Frau Dr. Natividad Morente hat ihre Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I zum 23.06.2022 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Herr Dr. Jan Reichmann hat sich zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Beschluss zu TOP 11 – Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss II bei der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg, gem. § 7 Abs. 1 lit. p) und § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. Ziffer 2 und 7 Satz 4 der zwischen KZV BW sowie AOK BW, BKK Landesverband Süd und Knappschaft geschlossene PEA-Vereinbarung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses II der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg wird

Herr ZA Ralf-Michael Nosko, Kreuzwegstr. 29, 77656 Offenburg

benannt.

Begründung:

Herr Dr. Jan Reichmann hat seine Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses II zum 23.06.2022 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Herr ZA Ralf-Michael Nosko hat sich zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Beschluss zu TOP 12 – Benennung eines Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss I bei der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Tübingen, gem. § 7 Abs. 1 lit. p) und § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. Ziffer 2 und 7 Satz 4 der zwischen KZV BW sowie AOK BW, BKK Landesverband Süd und Knappschaft geschlossene PEA-Vereinbarung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Tübingen wird

Herr Dr. Dieter Lang, Kreuzstr. 52, 72074 Tübingen

benannt.

Begründung:

Herr Dr. Hans-Georg Seydel hat seine Tätigkeit als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses I zum 31.03.2022 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Herr Dr. Dieter Lang hat sich zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Beschluss zu TOP 13 – Vorschlag für den Vorsitz des Berufungsausschusses im Regierungsbezirk Tübingen gem. § 97 Abs. 2 SGB V und § 35 Zahnärzte-Zulassungsverordnung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Vorsitzender des Berufungsausschusses im Regierungsbezirk Tübingen wird

Herr Tobias Freudenberg, Gartenstr. 3, 7255 Metzingen

sowie als sein Stellvertreter

Herr Jochen Herion, KZV BW, BD Freiburg, Merzhauser Str. 114 – 116, 79100 Freiburg

empfohlen.